

**Satzung
der Stadt Fallingbommel
über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke
(Entwässerungsabgabensatzung - Gebühren) vom 11.12.1991**

geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 09.12.1992
2. Änderungssatzung vom 15.11.1993
3. Änderungssatzung vom 14.11.1994
4. Änderungssatzung vom 13.11.1995
5. Änderungssatzung vom 18.12.1996
6. Änderungssatzung vom 17.11.1997
7. Änderungssatzung vom 14.12.1998
8. Änderungssatzung vom 29.11.1999
9. Änderungssatzung vom 20.11.2000
10. Änderungssatzung vom 10.12.2001
11. Änderungssatzung vom 09.12.2002
12. Änderungssatzung vom 03.11.2003
13. Änderungssatzung vom 22.11.2004
14. Änderungssatzung vom 12.11.2007
15. Änderungssatzung vom 02.11.2010
16. Änderungssatzung vom 30.09.2013
17. Änderungssatzung vom 13.11.2015
18. Änderungssatzung vom 28.11.2016
19. Änderungssatzung vom 29.10.2018
20. Änderungssatzung vom 11.11.2019

in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Bemessungsgrundlagen
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenschuldner, Haftung
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Bemessungszeitraum
- § 8 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Billigkeitsregelung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 11.12.2007 in folgenden rechtlich voneinander getrennten öffentlichen Einrichtungen:
 - a) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücksentwässerung)
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben
 - d) Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (2) Die Stadt Fallingbommel erhebt aufgrund dieser Satzung getrennt voneinander Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücksentwässerung).

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Soweit der Aufwand durch Veranlagung von Beiträgen gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass sie sowohl bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung als auch bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücksentwässerung) 100 v.H. der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG decken.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden nach der Menge und dem Verschmutzungsgrad des Abwassers bemessen, das in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als Schmutzwasser gilt die Wassermenge, die dem Grundstück aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird. Dabei ist diese Wassermenge um den Anteil zu vermindern, der auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht oder zurückgehalten wurde und weder mittelbar noch unmittelbar in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist.
- (3) Der Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die folgenden Faktoren zu Grunde gelegt:

- a) Die aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen Wassermengen, die für die Erhebung des Wassergeldes durch Wassermesser ermittelt wurden (Frischwassermaßstab).
 - b) Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen, die durch Wassermesser ermittelt oder auf andere Weise festgestellt wurden.
 - c) Die Abwassermengen, die durch eine anerkannte Mengenummessung erfasst wurden.
 - d) Der im nicht abgesetzten Zustand ermittelte Verschmutzungsgrad des Abwassers, gemessen durch den biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅-Wert) oder einem vergleichbaren Messverfahren.
 - e) Der im nicht abgesetzten Zustand ermittelte Verschmutzungsgrad des Abwassers, gemessen durch den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert).
- (4) Das eingeleitete Schmutzwasser wird nach dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad in folgende Kategorien gestaffelt:
- | | | |
|----|--|---|
| a) | Häusliches oder vergleichbares Schmutzwasser | bis 540 mg/l BSB ₅
bis 1.080 mg/l CSB |
| b) | Stark verschmutztes Abwasser der Stufe I | von 541 - 810 mg/l BSB ₅
von 1.081- 1.620 mg/l CSB |
| c) | Stark verschmutztes Abwasser der Stufe II | von 811 - 1.080 mg/l BSB ₅
von 1.621 - 2.160 mg/l CSB |
| d) | Stark verschmutztes Abwasser der Stufe III | von 1.081 - 1.350 mg/l BSB ₅
von 2.161 - 2.700 mg/l CSB |
| e) | Stark verschmutztes Abwasser der Stufe IV | von 1.351 - 1.620 mg/l BSB ₅
von 2.701 - 3.240 mg/l CSB |
| f) | Stark verschmutztes Abwasser der Stufe V | über 1.620 mg/l BSB ₅
über 3.240 mg/l CSB |
- Wird der Verschmutzungsgrad des Abwassers nebeneinander nach den Messverfahren 3 d) und 3 e) ermittelt, so erfolgt die Zuordnung des Abwassers in die entsprechende Kategorie nach dem jeweils höheren Durchschnittswert.
- (5) Beim häuslichen Schmutzwasser wird von einer für den Durchschnitt der Gemeindeeinwohner ermittelten Abwassermenge und deren durchschnittlichen Verschmutzung ausgegangen (= Einwohnerwert). Im Durchschnitt entfallen auf einen Einwohner täglich 120 l Schmutzwasser. Bei dieser Abwassermenge beträgt der BSB₅-Wert, gemessen im nicht abgesetzten Zustand, 60 g.

- (6) Die Stadt kann verlangen, dass die aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und nachweislich den öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht zugeführt werden, durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln sind.
- Sofern eine Feststellung auf diese Weise nicht möglich ist oder Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung nicht angeschlossen sind, werden als Wasserverbrauch 3,5 cbm monatlich (für jeden angefangenen Monat) für jede auf dem Grundstück wohnende Person für die Schmutzwassergebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (7) Hat ein Wassermesser offenbar nicht richtig oder überhaupt keinen Wasserverbrauch angezeigt, so gilt die von der Stadt aufgrund vergleichbarer Zeiträume festgestellte Wassermenge als Grundlage der Gebührenberechnung.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden, sind auf Antrag unter Beachtung der Absätze 6, 7 und 10 nur dann abzusetzen, wenn sie im Kalenderjahr (Abrechnungszeitraum) 10 m³ übersteigen. Es wird hierbei ausschließlich die Menge abgesetzt, die 10 m³ übersteigt.
- (9) Anträge zu den Absätzen 6 bis 8 sind innerhalb von drei Monaten seit dem Eingang der Abrechnung über den Frischwasserverbrauch bei der Stadt zu stellen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.
- (10) Wassermengen, die abgesetzt werden sollen, sind grundsätzlich durch Messvorrichtungen (Wasserzähler), die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen und fest einzubauen hat, nachzuweisen. Der Einbau einer entsprechenden Messvorrichtung bedarf der vorherigen Abnahme und Anerkennung durch die Stadt, um eine Gebührenabsetzung zu erreichen. Es können hierbei Befristungen, Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messvorrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Stadt kann ebenfalls auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen (§ 3 Abs. 3 Buchst. b), die der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden.
- (11) Die Regenwassergebühr wird auf der Grundlage der tatsächlich überbauten bzw. befestigten Grundstücksfläche erhoben, von der unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Grundstücksentwässerung) gelangt. Dabei ist in Verbindung mit dem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang immer dann von einer tatsächlichen Inanspruchnahme auszugehen, wenn die öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ betriebsfertig hergestellt ist und eine Anschlussmöglichkeit für das betroffene Grundstück besteht.

§ 4
Gebührensätze
- Schmutzwassergebühr -

- (1) Die laufenden Gebühren für die Benutzung der zentralen Schmutzabwasserbeseitigung werden wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für häusliches oder vergleichbares Schmutzwasser je m ³ | 1,90 EUR |
| b) | Für stark verschmutztes Abwasser der Stufe I je m ³ | 2,10 EUR |
| c) | Für stark verschmutztes Abwasser der Stufe II je m ³ | 2,35 EUR |
| d) | Für stark verschmutztes Abwasser der Stufe III je m ³ | 2,80 EUR |
| e) | Für stark verschmutztes Abwasser der Stufe IV je m ³ | 3,65 EUR |
| f) | Für stark verschmutztes Abwasser der Stufe V je m ³ | 5,40 EUR |
- (2) Für unverschmutzte Wassermengen, die in erheblichem Maße auf einem Grundstück anfallen und in die städtische zentrale Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden, beträgt die Benutzungsgebühr 2/3 des Satzes nach Abs. 1 Buchst. a). Soweit diese Mengen nicht durch Wasserzähler oder auf andere Weise nachgewiesen werden können, wird der jährliche Gesamtverbrauch für das Grundstück abzüglich 42 m³ für jede ständig auf dem Grundstück gemeldete oder sich nicht nur vorübergehend aufhaltende Person zugrunde gelegt.
- Für Schlachtereibetriebe wird aufgrund des festgestellten Verschmutzungsgrades des Schmutzwassers die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Buchstabe c) für stark verschmutztes Abwasser der Stufe II erhoben. Grundlage für die Berechnung dieser Gebühr ist die festgestellte Schmutzwassermenge des Grundstücks. Kann der Wasserverbrauch des Betriebes durch Zwischenzähler nachgewiesen werden, ist dieser Wasserverbrauch als Abwassermenge für die Gebührenberechnung maßgebend.
- (3) Der Verschmutzungsgrad des nicht häuslichen Schmutzwassers ist durch Wasseruntersuchungen festzustellen. Dabei ist für die Ermittlung des jahresdurchschnittlichen Verschmutzungsgrades das Mittel von mindestens 5 Einzeluntersuchungen (jeweils 24 Stunden-Mischproben oder ein vergleichbares Verfahren) heranzuziehen. Liegen im Einzelfall durch kontinuierliche Wasseruntersuchungen tagesdurchschnittliche Messergebnisse vor, so kann die Benutzungsgebühr auch tageweise berechnet werden. In Einzelfällen kann die Stadt aufgrund von Erfahrungswerten über die Abwässer vergleichbarer Grundstücke den Verschmutzungsgrad festsetzen, wenn diese Werte von allgemein anerkannten abwassertechnischen Instituten festgestellt wurden.

- Regenwassergebühr -

- (4) Die laufende Gebühr für die Benutzung der Niederschlagswasserbeseitigung wird wie folgt festgesetzt:
- a) Für die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücksentwässerung) wird eine Mindestgebühr (für die Vorhaltung des Regenwasserkanalnetzes) festgesetzt, und zwar in Höhe von 5,50 EUR
jährlich
- Mit dieser Mindestgebühr sind überbaute bzw. befestigte Flächen (im Sinne von § 3 Abs. 11) eines Grundstückes bis zu 100 m² abgegolten.
- b) Für die über 100 m² hinausgehende überbaute bzw. befestigte Grundstücksfläche (im Sinne von § 3 Abs. 11) wird die Gebühr zu jeweils angefangene 50 m² auf 2,75 EUR
jährlich festgesetzt

- Sondernutzung der Regenwasserkanalisation -

- (5) Soweit von der Stadt eine Sondernutzung des Regenwasserkanals für die Ableitung sonstigen unverschmutzten Wassers (z. B. Kühlwasser) zugelassen wird, sind für jeden Kubikmeter des eingeleiteten Wassers jährlich 0,06 EUR
zu erheben.
- Es wird eine Mindestgebühr in Höhe von jährlich 75,00 EUR
erhoben. Diese Mindestgebühr ist auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag anzurechnen.

§ 5**Gebührensschuldner, Haftung**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Heranziehung im Sinne der Satzung Eigentümer des an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Grundstückes ist. Dem Grundstückseigentümer stehen gleich die Erbbauberechtigten, Nießbraucher und Personen, die aufgrund von vertraglichen Regelungen die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausüben (z. B. Mieter und Pächter) und andere zur dinglichen Nutzung oder zur sonstigen Benutzung des Grundstückes Berechtigte.
- (2) Im Falle der Rechtsnachfolge hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Jahres, in dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen ist oder das Eigentum ohne Übertragung übergeht, zu entrichten.

- (3) Unterlassen der bisherige und der neue Grundstückseigentümer die Anzeige des Eigentumswechsels und erlangt die Stadt auch nicht auf andere Weise Kenntnis von der Rechtsveränderung, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zahlungsabschnittes, in dem der Eigentumswechsel fällt, fällig werden.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die einzelne Entwässerungsanlage entsteht, sobald die jeweilige öffentliche Entwässerungsanlage in Anspruch genommen wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Inanspruchnahme beendet ist.
- (2) Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr nach Einwohnern werden Änderungen der Bemessungsgrundlagen mit Wirkung vom 01. des nächstfolgenden Kalendervierteljahres an berichtigt (Zu- und Abgänge).
- (3) Für bereits bestehende Anschlüsse beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit dem Tage des Inkrafttretens. Für den davor liegenden Zeitraum wird die Entwässerungsabgabensatzung – Gebühren – vom 22.11.1982 für anwendbar erklärt.

§ 7

Bemessungszeitraum

- (1) Der Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Veranlagung zu den Schmutzwassergebühren werden die in den letzten zwölf Monaten entnommenen Wassermengen zugrunde gelegt. Liegen bei der erstmaligen Veranlagung keine brauchbaren Ergebnisse vor, wird ein Wasserverbrauch von jährlich 42 m³ je Person zugrunde gelegt.
- (3) Für die Veranlagung zu der Regenwassergebühr ist der Flächenbestand des Grundstückes zum 01.01. des Kalenderjahres maßgebend. Veränderungen im laufenden Kalenderjahr finden somit erst bei der nächsten Abrechnung Berücksichtigung.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder eine ihm gleichgestellte Person (§ 5 Abs. 1) ist verpflichtet, die für eine Erhebung der Regenwassergebühr notwendigen Angaben beizubringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt die fehlenden Angaben schätzen.

§ 8**Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühren sind zu den im Heranziehungsbescheid genannten Fälligkeitsterminen an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen.

Die Regenwassergebühr wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

Bei der Berechnung und Einziehung der Gebühren kann sich die Stadt eines Dritten bedienen. Der Dritte kann monatliche Abschlagszahlungen erheben.

Die Stadtwerke Böhmetal GmbH, Walsrode, ist berechtigt und beauftragt, für die Stadt Bad Fallingbostal die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Schmutzwassergebühren, die Schmutzwassergebührenberechnung und die Ausfertigung und Versendung von Schmutzwasser-gebührenbescheiden vorzunehmen und die zu entrichtenden Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen. Die Stadtwerke Böhmetal GmbH, Walsrode, ist auch berechtigt und beauftragt, für die Stadt Bad Fallingbostal die Wasserzähler gem. § 3 Abs. 10 Satz 1 abzunehmen und anzuerkennen; dabei kann sie Antragsvordrucke vorgeben und Nachweise verlangen.

Die Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens und des Verwaltungszwangsverfahrens obliegt der Stadt Bad Fallingbostal.

Der Bemessungszeitraum für die Erhebung der Schmutzwassergebühr ist an die Ableseperiode für den Wasserverbrauch angelehnt.

- (2) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Heranziehungsbescheid, der mit anderen Abgaben und Kosten verbunden sein kann.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 9**Auskunftspflicht**

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der Stadt alle für die Berechnung der Gebühren, Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln oder zu überprüfen.

§ 10**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück der Stadt nicht bekannte Anlagen vorhanden, so hat der Gebührenpflichtige der Stadt dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden.

§ 11 Billigkeitsregelung

Soweit die Erhebung von Abgaben im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt, können Gebühren auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlung gegen die §§ 5 Abs. 3, 7 Abs. 4, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.

*

Haftungsausschluss

Die Bad Fallingbosteler Stadtrechtssammlung ist bestrebt, alle wichtigen Satzungen, Verordnungen, Verträge, Richtlinien usw. in der zurzeit geltenden Fassung in einer benutzerfreundlichen Form wiederzugeben.

Rechtlich verbindlich sind aber ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen bzw. Ausfertigungen der Originaltexte. Eine Haftung für die Korrektheit der hier wiedergegebenen Texte kann nicht übernommen werden.

Auch wenn die Stadtrechtssammlung fortlaufend von der Stadt Bad Fallingbostel gepflegt und aktualisiert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es sich um den derzeit geltenden Text der Regelung handelt.

Männliche und weibliche Sprachformen

Insbesondere in älteren Regelungen findet zum Teil nur die männliche Form Verwendung. In einigen anderen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.